

ROMY KLIMKE

Eigentum und Natur

Jus Publicum

332

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 332



Romy Klimke

Eigentum und Natur

Pfade zur Ökologisierung des Eigentums,
unter besonderer Berücksichtigung von
Art. 14 Abs. 2 GG

Mohr Siebeck

Romy Klimke, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwig-Universität Freiburg, der Universidad Complutense in Madrid und der Freien Universität Berlin; 2010 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; 2013 Zweites Juristisches Staatsexamen; wissenschaftliche Mitarbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; 2018 Promotion; 2018-20 RichterIn auf Probe im Justizdienst des Freistaates Thüringen; 2020–2024 wissenschaftliche Mitarbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; seit 2024 Vertretung der Professur für Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden; 2025 Habilitation.

orcid.org/0009-0003-0874-7977

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft – Projektnummer 558433559.

ISBN 978-3-16-164458-0 / eISBN 978-3-16-164459-7

DOI 10.1628/978-3-16-164459-7

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck, Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort und Dank

Die großen ökologischen Krisen der Gegenwart sind von derartiger Gestalt und Ausmaß, dass ihnen nur durch eine umfassende Ökologisierung des Rechts begegnet werden kann. Ein entscheidendes Element in diesem Prozess ist das Eigentum. Aufgrund seiner Allgegenwärtigkeit und seiner essentiellen Ordnungsfunktion wird das Eigentum auch in Zukunft ein zentrales Rechtsinstrument bleiben. Weil Eigentum in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung jedoch auch wesentlich zur Herbeiführung der ökologischen Krisen beigetragen hat, bedarf es eines grundsätzlichen Umdenkens über das Wesen des Eigentums an Naturelementen. Bei der ökologischen Neujustierung des Eigentums steht weniger die Frage des Ob der Aneignung von Naturelementen zur Debatte. Es geht vielmehr um die Frage des Wie, um die Ausgestaltung von Rechten und die damit verbundenen Pflichten und Verantwortungszuschreibungen, und um die Frage danach, welche Personen, Institutionen und Gruppen die ökologische Nutzung von Naturelementen am besten gewährleisten können. Der Versuch, Antworten auf diese Fragen zu finden, ist das Anliegen dieses Buches, welches als Habilitationsschrift an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Dezember 2023 fertiggestellt wurde. Im Jahr 2024 neuerschienene Beiträge wurden nur noch vereinzelt berücksichtigt. Die Ideen und Gedanken, denen ich in diesem Buch nachgehe, sind keineswegs neu, sondern wurden vielmehr im Laufe der Geschichte immer wieder vorgetragen. In dieser Tradition plädiert die vorliegende Arbeit für ein Eigentumsverständnis, welches Eigentum an Naturelementen nicht länger als eine Beziehung der Sachherrschaft versteht, sondern als ein Element eines neuen Vertrages mit der Natur: als verantwortungsvolle Sachwaltung.

Danken möchte ich an allererster Stelle meinem akademischen Lehrer und Mentor, Herrn Prof. Dr. Christian Tietje. Ohne seine stetige Unterstützung und Ermutigung wäre ich auf meinem akademischen Weg nicht dort angekommen, wo ich heute bin. Überaus wertvoll waren für mich in der anspruchsvollen Phase der Habilitation auch der Zuspruch und die Ratschläge von Frau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, wofür ich ihr sehr verbunden bin. Herrn Prof. Dr. Winfried Kluth und Herrn Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert sei für die Übernahme und Erstellung der gedankenreichen Zweit- und Drittgutachten gedankt. Viele weitere Menschen haben mich mit ihren Ideen und Anregungen inspiriert und meinen Gedanken gelegentlich auf die Sprünge geholfen. Bedanken möchte ich mich dafür vor allem bei Frau Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch, Herrn Prof. Dr. Dirk Hanschel, Herrn Prof. Dr. Azar Aliyev, Herrn Prof. Dr. Stephan Wag-

ner, Herrn PD Dr. Michael Denga, Frau Dr. Annette Mehlhorn, Herrn Dr. Marvin Reiff, Herrn Prof. Dr. Detlef Czybulka, Alena Marie Rathke sowie sämtlichen Kolleg*innen am Lehrstuhl von Christian Tietje, dem Forum Junges Nachhaltigkeitsrecht und dem Netzwerk Rechte der Natur. Daniela Taudt danke ich für die Aufnahme in diese Verlagsreihe sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Bewilligung einer großzügigen Publikationsbeihilfe. Sehr dankbar bin ich auch Angela Huhn und Eleonora Hummel, die mich mit großer Sorgfalt und Expertise beim Lektorat der Arbeit unterstützt haben.

Mein tiefempfundener Dank gilt schließlich und ganz besonders meinem lieben Ehemann Friedemann Hasse. Ohne ihn und die unschätzbar wertvolle Zeit zusammen mit unseren Kindern hätte dieses Buch nicht entstehen können. Die sozioökologische Transformation muss gelingen, um unserer und aller Kinder willen. Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern, Kerstin und Joachim Klimke, in Liebe und Dankbarkeit.

Großdeuben, 2025

Romy Klimke

Inhaltsübersicht

Vorwort und Dank	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Einführung	1
§ 1 Eigentum: Grund für die ökologischen Krisen oder Schlüssel zu ihrer Lösung?	3
I. <i>Eigentum als Grund für die großen ökologischen Krisen?</i>	5
II. <i>Der Einwand des bedrohten Eigentums</i>	7
III. <i>Eigentum als ein Ausweg aus den ökologischen Krisen? – Gang der Untersuchung</i>	9
§ 2 Die unbeantwortbare Vorfrage: Was ist Natur?	13
I. <i>Natur im und jenseits des Rechts – eine erste begriffliche Annäherung</i>	13
II. <i>Umweltrecht als Naturnutzungsrecht</i>	16
III. <i>Ein Streifzug durch die Entwicklungsgeschichte des Umweltrechts</i> ...	17
IV. <i>Ideengeschichtliche Spuren und Schlüsselgedanken ökozentrischer Weltanschauungen</i>	34
V. <i>Ökologie vs. Ökonomie, oder: „Hört Natur auf, wo Produktion beginnt?“</i>	43
VI. <i>Natur als Komplex sozioökologischer Systeme</i>	46
Teil 1: Entfremdung und Propertisierung	49
§ 3 Eigentum und Natur: Eine Geschichte von Entfremdung und Unterwerfung	51
I. <i>Der Ausgangspunkt: Parzellierung, Entspiritualisierung, Degradierung & Indienstnahme</i>	51

<i>II. Grund und Boden im vorneuzeitlichen Eigentumsdenken</i>	60
<i>III. Eigentum an der Natur in der frühen Neuzeit: Zerrbilder von Knappheit und Fülle</i>	64
<i>IV. Der frühneuzeitliche „Natur-Nihilismus“</i>	67
<i>V. John Locke, oder: Die Verbesserung der Natur</i>	69
<i>VI. Das despotische Eigentum: Herrschaftsauftrag und Verabsolutierung des Eigentums in Philosophie und Recht im 18. und 19. Jahrhundert</i>	79
<i>VII. Der Herrschaftsauftrag in der deutschen Rechtslehre</i>	86
<i>VIII. Eigentum an Naturelementen seit Beginn des Kapitalismus: Dephysikalisierung und Abstrahierung</i>	87
<i>IX. Schlussfolgerungen: Sachherrschaft und Verbesserung als fortwirkende ideelle Säulen des Eigentums</i>	102
§ 4 Propertisierung: Die Entgrenzung der Aneignung der Natur	105
<i>I. Eine kurze Bestandsaufnahme des Eigentums an Natur in der deutschen Rechtsordnung</i>	105
<i>II. Die Ratio der Propertisierung von Naturelementen</i>	160
Teil 2: Neue und bewährte alternative Eigentumsstrukturen: Wider die Eigentumsaufgabe und das Recht zum Missbrauch ...	171
§ 5 Eigentümer*innen als „bessere Umweltschützer“?	173
<i>I. Die Janusgesichtigkeit der Eigentümer*innenverantwortung</i>	173
<i>II. Im Fokus: Das Recht auf Eigentumsaufgabe und das Recht auf Missbrauch</i>	181
§ 6 Nutzung statt Aneignung I: Auf dem Weg zum Hersteller*inneneigentum in der Kreislaufwirtschaft?	189
<i>I. Ausgangspunkt: Produktverantwortung</i>	190
<i>II. Perspektivwechsel: Konsument*innenverantwortung</i>	193
<i>III. Das Problem der geplanten Obsoleszenz</i>	194
<i>IV. Nachhaltigere Nutzung und Herstellung: Stellschraube Produzent*inneneigentum?</i>	195

§ 7 Nutzung statt Aneignung II: Die gemeinwirtschaftliche Verwaltung natürlicher Ressourcen	199
I. Grundzüge gemeinschaftlicher Ressourcenbewirtschaftung	200
II. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland: Art. 15 GG	203
III. Räumliche Grenzen gemeinschaftlicher Bewirtschaftungssysteme	207
IV. Transformation top-down oder bottom-up?	208
§ 8 Nutzung statt Aneignung III: Die Natur gehört sich selbst ...	211
I. Vorüberlegungen	211
II. Eigene Eigentumsrechte der Natur: „Can fish own water? Can squirrels own acorns?“	222
III. Vereinbarkeit von Eigenrechten der Natur mit der bestehenden Eigentumsordnung?	226
IV. Eigenrechte der Natur vor den Toren des Privateigentums	249
V. Schlussfolgerungen	262
Teil 3: Die Naturpflichtigkeit des Eigentumsgebrauchs	263
§ 9 Der Ausgangspunkt: Art. 14 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 20a GG	265
§ 10 Rechtshistorische und -vergleichende Spurensuche nach den Wurzeln der Naturpflichtigkeit: Die Sozialbindung des Eigentums	269
I. Zur Differenzierung von Schranken und Grundpflichten	269
II. Spuren der immanenten Sozialbindungslehre im Zivilrecht seit dem 19. Jahrhundert	276
III. Die Sozialbindung des Eigentums außerhalb von Deutschland: Ausgewählte Rechtsentwicklungen in Europa und Lateinamerika	282
§ 11 Manifestationen der Naturpflichtigkeit des Eigentums unter dem Grundgesetz	289
I. Die Rechtsnatur von Art. 14 Abs. 2 GG	289
II. Naturpflichtigkeit des Schutzbereiches der Eigentumsgarantie?	294
III. Naturpflichtigkeit des Grundeigentums	300

<i>IV. Resümee zum status quo der Eigentümer*innenpflichten</i>	317
§ 12 Eine positive ökologische Handlungspflicht von Eigentümer*innen?	319
<i>I. Ein wiederentdecktes Leitbild: Eigentum als verantwortungsvolle Sachwaltung</i>	321
<i>II. Argumente für eine handlungsorientierte Naturpflichtigkeit von Eigentümer*innen</i>	331
§ 13 Ansätze für die praktische Implementierung der Naturpflichtigkeit des Eigentums	367
<i>I. Einfachgesetzliche Inhaltsprägung von Eigentümer*innenpflichten</i> ...	367
<i>II. Ökologische Bildung und Vorbildwirkung des Staates</i>	371
Fazit und Ausblick: Eigentum ohne Herrschaft?	375
Zusammenfassung in Thesen	381
Literaturverzeichnis	391
Stichwortverzeichnis	433

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Dank	V
Inhaltsübersicht	VII
Einführung	1
§ 1 Eigentum: Grund für die ökologischen Krisen oder Schlüssel zu ihrer Lösung?	3
I. <i>Eigentum als Grund für die großen ökologischen Krisen?</i>	5
II. <i>Der Einwand des bedrohten Eigentums</i>	7
III. <i>Eigentum als ein Ausweg aus den ökologischen Krisen? – Gang der Untersuchung</i>	9
§ 2 Die unbeantwortbare Vorfrage: Was ist Natur?	13
I. <i>Natur im und jenseits des Rechts – eine erste begriffliche Annäherung</i>	13
II. <i>Umweltrecht als Naturnutzungsrecht</i>	16
III. <i>Ein Streifzug durch die Entwicklungsgeschichte des Umweltrechts</i> ...	17
1. Ursprünge	17
2. Ausgangspunkte des modernen Umweltrechts	19
3. Umweltrecht nach dem Zweiten Weltkrieg	21
4. Jenseits des anthropozentrischen Naturbildes? – Art. 20a GG und die „natürlichen Lebensgrundlagen“	26
5. Ökologische Grund- und Menschenrechte als eigentumsbasierte Zugangsrechte?	30
6. Auf neuen Pfaden der Ökologisierung des Rechts?	33
IV. <i>Ideengeschichtliche Spuren und Schlüsselgedanken ökozentrischer Weltanschauungen</i>	34
V. <i>Ökologie vs. Ökonomie, oder: „Hört Natur auf, wo Produktion beginnt?“</i>	43
VI. <i>Natur als Komplex sozioökologischer Systeme</i>	46

Teil 1: Entfremdung und Propertisierung	49
§ 3 Eigentum und Natur: Eine Geschichte von Entfremdung und Unterwerfung	51
I. <i>Der Ausgangspunkt: Parzellierung, Entspiritualisierung, Degradierung & Indienstnahme</i>	51
II. <i>Grund und Boden im vorneuzeitlichen Eigentumsdenken</i>	60
III. <i>Eigentum an der Natur in der frühen Neuzeit: Zerrbilder von Knappheit und Fülle</i>	64
IV. <i>Der frühneuzeitliche „Natur-Nihilismus“</i>	67
V. <i>John Locke, oder: Die Verbesserung der Natur</i>	69
1. <i>Unkultivierte Natur als wertlos?</i>	71
2. <i>Keine unbegrenzte Naturaneignung? Über die Locke'schen Aneignungsschranken</i>	76
VI. <i>Das despotische Eigentum: Herrschaftsauftrag und Verabsolutierung des Eigentums in Philosophie und Recht im 18. und 19. Jahrhundert</i>	79
VII. <i>Der Herrschaftsauftrag in der deutschen Rechtslehre</i>	86
VIII. <i>Eigentum an Naturelementen seit Beginn des Kapitalismus: Dephysikalisierung und Abstrahierung</i>	87
1. <i>Wirtschaftliche Irrelevanz der Produktivkraft der Natur</i>	88
2. <i>Eigentum als Bündel oder als Einheit?</i>	91
3. <i>Abstraktion und Totalisierung des Eigentumsdenkens in Kontinentaleuropa</i>	93
IX. <i>Schlussfolgerungen: Sachherrschaft und Verbesserung als fortwirkende ideelle Säulen des Eigentums</i>	102
§ 4 Propertisierung: Die Entgrenzung der Aneignung der Natur	105
I. <i>Eine kurze Bestandsaufnahme des Eigentums an Natur in der deutschen Rechtsordnung</i>	105
1. <i>Grund und Boden</i>	106
a) <i>Grundeigentum, oder: Der „Absolutismus des Kleinen Mannes“</i>	106
b) <i>Verhältnis von Grund und Boden</i>	109
c) <i>Der Boden selbst</i>	111
d) <i>Ansätze einer Ökologisierung im Grundstücksverkehrs- und Flurbereinigungsrecht</i>	113
2. <i>Bodenschätze</i>	116
a) <i>Der grundrechtliche Schutz der Bergbauberechtigung</i>	117
b) <i>Konflikte zwischen Bergbauberechtigung und Oberflächeneigentum</i>	118

c) Das Verhältnis von bergbaulicher Berechtigung und Naturschutz	118
4. Wasser	120
5. Luft und Wind	123
6. Kohlenstoff in der Luft und im Boden	127
a) Kohlenstoff in der Luft, oder: „Wem gehört die Atmosphäre?“	127
b) Kohlenstoffsinken im Boden	131
7. Eigentum an Biodiversität	133
a) Tiere	133
aa) Haus- und Nutztiere	135
bb) (nicht jagdbare) Wildtiere	136
cc) Jagdbare Tiere	138
(1) Jagdrecht und Jagdausübungsrecht	138
(2) Die Jagdgenossenschaft als historisch bewährte Form des Wildtiermanagements?	141
(3) Das Verhältnis von Jagdrecht und Naturschutzrecht: Nutzung vs. Schutz?	143
(4) Das Jagdausübungsrecht im Konflikt mit dem Eigentumsrecht der Grundeigentümer*innen	146
b) Pflanzen und Pilze	147
8. Eigentum an Ökosystemleistungen	150
a) Ökosystemleistungen als Begriff im Recht	152
b) Wem gehören Ökosystemleistungen?	153
c) Zahlungen für Ökosystemleistungen	158
<i>II. Die Ratio der Propertisierung von Naturelementen</i>	160
Teil 2: Neue und bewährte alternative Eigentumsstrukturen:	
Wider die Eigentumsaufgabe und das Recht zum Missbrauch ...	171
§ 5 Eigentümer*innen als „bessere Umweltschützer“?	173
<i>I. Die Janusgesichtigkeit der Eigentümer*innenverantwortung</i>	173
<i>II. Im Fokus: Das Recht auf Eigentumsaufgabe und das Recht auf Missbrauch</i>	181
1. Beschädigung, Zerstörung und Unternutzung	183
2. Missbrauch und Eigentumsaufgabe Schranken setzen	187
§ 6 Nutzung statt Aneignung I: Auf dem Weg zum Hersteller*inneneigentum in der Kreislaufwirtschaft?	189
<i>I. Ausgangspunkt: Produktverantwortung</i>	190
<i>II. Perspektivwechsel: Konsument*innenverantwortung</i>	193

III. Das Problem der geplanten Obsoleszenz	194
IV. Nachhaltigere Nutzung und Herstellung: Stellschraube Produzent*inneneigentum?	195
§ 7 Nutzung statt Aneignung II: Die gemeinwirtschaftliche Verwaltung natürlicher Ressourcen	199
I. Grundzüge gemeinschaftlicher Ressourcenbewirtschaftung	200
II. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland: Art. 15 GG	203
1. Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft im Grundgesetz	204
2. Systematische Einordnung: Art. 15 GG als eigenständige Grundrechtsschranke	205
3. Naturelemente als Bezugsobjekte der Sozialisierungsermächtigung	206
III. Räumliche Grenzen gemeinschaftlicher Bewirtschaftungssysteme	207
IV. Transformation top-down oder bottom-up?	208
§ 8 Nutzung statt Aneignung III: Die Natur gehört sich selbst ...	211
I. Vorüberlegungen	211
1. Global auf dem Vormarsch: Eigenrechte der Natur	212
2. Eigenrechte der Natur in Deutschland	215
3. Rechte für welche Natur?	219
4. Welche Rechte für die Natur?	221
II. Eigene Eigentumsrechte der Natur: „Can fish own water? Can squirrels own acorns?“	222
III. Vereinbarkeit von Eigenrechten der Natur mit der bestehenden Eigentumsordnung?	226
1. Die Theorie der Verfügungsrechte (property rights) als Analyserahmen	227
2. Auftakt: Die Rechtssubjektivierung der Natur in Bolivien und Ecuador	228
3. Individualisierte Eigenrechte der Natur in Neuseeland	235
4. Einzelrechte für Flüsse und Gletscher in Indien	240
5. (Keine) „Grundrechte für Primaten“ in der Schweiz	243
6. Rechte der Natur in Bayern?	246
7. Reflektion der Fallstudien	246
IV. Eigenrechte der Natur vor den Toren des Privateigentums	249
1. Eigene Räume schaffen: Die Natur als Eigentümerin ihrer selbst ...	249
2. Dinglich-beschränkte Zugangs- und Nutzungsrechte für Tiere und Pflanzen? Die Natur als Nachbarin	250

3. Konsequenzen der Eigenrechtsanerkennung für das Privateigentum an Natur	253
a) Rechtssubjekt oder Eigentumsobjekt – oder beides?	253
Rechtskreatürlichkeit im Graubereich	253
b) Eigentum als Obhut – Zu den Parallelen zwischen Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 14 GG	256
V. Schlussfolgerungen	262
Teil 3: Die Naturpflichtigkeit des Eigentumsgebrauchs	263
§ 9 Der Ausgangspunkt: Art. 14 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 20a GG	265
§ 10 Rechtshistorische und -vergleichende Spurensuche nach den Wurzeln der Naturpflichtigkeit: Die Sozialbindung des Eigentums	269
I. Zur Differenzierung von Schranken und Grundpflichten	269
II. Spuren der immanenten Sozialbindungslehre im Zivilrecht seit dem 19. Jahrhundert	276
III. Die Sozialbindung des Eigentums außerhalb von Deutschland: Ausgewählte Rechtsentwicklungen in Europa und Lateinamerika	282
§ 11 Manifestationen der Naturpflichtigkeit des Eigentums unter dem Grundgesetz	289
I. Die Rechtsnatur von Art. 14 Abs. 2 GG	289
1. Art. 14 Abs. 2 GG als „Richtschnur“ für den Gesetzgeber	290
2. Gegenauffassung: „Eigentum verpflichtet den Eigentümer, wen sonst?“	292
II. Naturpflichtigkeit des Schutzbereiches der Eigentumsgarantie?	294
III. Naturpflichtigkeit des Grundeigentums	300
1. Wiedereinbettung des Grundeigentums in seine natürlichen Zusammenhänge: Die Lehre von der Situationsgebundenheit	300
2. Im Einzelnen: Dimensionen der Naturpflichtigkeit von Grundeigentümer*innen de lege lata	306
a) Negativpflichten: Nutzungsbeschränkungen und -verbote	307
b) Positivpflichten	308
c) Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Negativ- und Positivpflichten	308
3. Wer trägt die Kosten?	310
a) Grenzen der ausgleichsfreien Belastungen durch Negativ- und Positivpflichten	310

b) Finanzieller Ausgleich für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Entwicklung	314
c) Die Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Ausgleichsregelungen	316
IV. <i>Resümee zum status quo der Eigentümer*innenpflichten</i>	317
§ 12 Eine positive ökologische Handlungspflicht von Eigentümer*innen?	319
I. <i>Ein wiederentdecktes Leitbild: Eigentum als verantwortungsvolle Sachwaltung</i>	321
II. <i>Argumente für eine handlungsorientierte Naturpflichtigkeit von Eigentümer*innen</i>	331
1. Räumliche und zeitliche Interrelation und -dependenz: „Eigentum als Weltbeziehung“	331
2. Vom Nehmen zum Erwidern: Eigentum als Gabenbeziehung	337
3. Das ökonomische Argument: Die Wertschöpfung der Natur als gesamtwirtschaftlicher Gewinn	343
a) Natur als wertschöpfender Faktor in der ökologischen Ökonomie	343
aa) Von Naturkapital und Ökosystemleistungen	343
bb) Kritische Perspektiven auf die ökonomische Inwertsetzung der Natur als solche	351
(1) Wider die Kommerzialisierung der Natur	352
(2) Zweifel an der Praktikabilität	356
b) Schlussfolgerungen	357
c) Gleichlauf von Privatnützigkeit und Naturschutz? Naturkapital und Ökosystemleistung als eigentumsrelevante Werte	358
aa) Ausgangspunkt: Die Privatnützigkeit des Eigentums, oder „Wert = Geldwert = Geld“?	359
bb) Beispiel: Interessenskongruenz von Privatnützigkeit und Gemeinwohl in Flurbereinigungsverfahren	362
cc) Jenseits des Tauscherts: Der Wert der (Nicht-)Nutzung der Natur	363
§ 13 Ansätze für die praktische Implementierung der Naturpflichtigkeit des Eigentums	367
I. <i>Einfachgesetzliche Inhaltsprägung von Eigentümer*innenpflichten</i> ...	367
II. <i>Ökologische Bildung und Vorbildwirkung des Staates</i>	371

Fazit und Ausblick: Eigentum ohne Herrschaft?	375
Zusammenfassung in Thesen	381
Literaturverzeichnis	391
Stichwortverzeichnis	433

Einführung

§ 1 Eigentum: Grund für die ökologischen Krisen oder Schlüssel zu ihrer Lösung?

„Environmental law does not and cannot overcome the principal legal mechanism that has [...] encouraged, supported and even rewarded environmental degradation – property.“¹

Die Naturwissenschaften gehen in der heutigen Zeit von drei ökologischen Krisen globalen Ausmaßes aus: Klimawandel, Artensterben und Umweltverschmutzung. Berichte des Weltklimarates (IPCC), des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) und anderer Fachzentren zeigen in drastischer Weise die Notwendigkeit einer zügigen und zielgerichteten sozioökologischen Transformation auf, welche nicht nur, aber auch rechtsförmig ausgestaltet sein muss. Allein in Europa ist nach neueren Hochrechnungen jede fünfte Tier- und Pflanzenart gefährdet.² Dabei könnte sich der Verlust der Biodiversität als noch größere Gefahr für die Menschen als der Klimawandel erweisen: „Der Klimawandel entscheidet darüber, WIE wir leben [...]. Der Artenschwund entscheidet darüber, OB wir leben“, haben die Biodiversitätsforscherin Katrin Böhning-Gaese und die Journalistin Friederike Bauer jüngst betont.³ Doch dürfen diese Krisen nicht gegeneinander ausgespielt werden, denn sie beeinflussen und verstärken sich gegenseitig.⁴

Das Umweltrecht in seinen gegenwärtigen Ausgestaltungen im Mehrebenensystem des Rechts konnte diesen Krisen bislang nicht effektiv begegnen. Zu den Gründen hierfür, welche an anderen Stellen bereits eingehend untersucht wurden,⁵ zählen einerseits strukturelle Schwächen des Umweltrechts selbst. Noch

¹ *Graham*, This is not a thing: land, sustainability and legal education, *Journal of Environmental Law* 26 (2014), S. 407.

² *Hochkirch/Bilz/Ferreira u.a.*, A multi-taxa analysis of European Red Lists reveals major threats to biodiversity, *PLoS ONE* 18(11), 2023, e0293083, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0293083>.

³ *Böhning-Gaese/Bauer*, Vom Verschwinden der Arten, 2023, S. 25f.

⁴ *Böhning-Gaese/Bauer*, Vom Verschwinden der Arten, 2023, S. 43.

⁵ Vgl. statt anderer *Carduccil/Bagnil/Lorubbio u.a.*, Towards an EU Charter of the Fundamental Rights of Nature, *European Economic and Social Committee*, 2019, S. 13ff.; *Kotzé*, Earth System Law for the Anthropocene, *Sustainability*, 2019, S. 4ff.; *Sax*, *Environmental Law Forty Years Later*, in: *Jeffrey/Firestone/Bubna-Litic (Hrsg.)*, *Biodiversity Conservation, Law + Livelihoods*, 2008, S. 9ff.

immer ist es beispielsweise nicht gelungen, naturschützende Ge- und Verbote in hinreichendem Maße im Grundbestand sozialer Normen, deren Einhaltung gesamtgesellschaftlich als sittlicher Standard erwartet wird, zu verankern.⁶ Die ordnungsrechtlichen Normen des Umweltrechts krankten daher an einem Vollzugsdefizit, weil ihre Befolgung durch hinreichend viele Menschen nicht vorausgesetzt werden kann.⁷ Zum anderen ist nicht mehr zu übersehen, dass der Staat allein mit der Bewältigung der ökologischen Herausforderungen überfordert ist.⁸

Natur- und Klimaschutz sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die der Mitwirkung aller Bürger*innen bedürfen. In dem Bestreben, den Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Gesellschaft rechtlich zu gestalten, ist das Recht auf Eigentum ein zentraler Anknüpfungspunkt.⁹ Eigentum, so der Naturphilosoph Klaus Michael Meyer-Abich, sei „eine und vielleicht sogar *die* zentrale Ordnungsvorstellung der bürgerlichen Gesellschaft“. ¹⁰ Oder, wie die Philosophin Eva von Redecker es formuliert: „Das Eigentum ist der Welt gewissermaßen eingewachsen.“¹¹

In der deutschen Rechtswissenschaft wird das Verhältnis zwischen Eigentum und Natur nunmehr seit über vier Jahrzehnten diskutiert,¹² ohne dass auf die

⁶ Anders als beispielsweise bei Regelungen zum Schutz von Rechten Einzelner, wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum.

⁷ Seit den späten 1970er Jahren wurde untersucht, wie dem Vollzugsdefizit durch diverse Steuerungsinstrumente begegnet werden kann; vgl. statt vieler *Ramsauer*, § 3 Allgemeines Umweltverwaltungsrecht, in: Koch (Hrsg.), *Umweltrecht*, 4. Aufl., 2014, Rn. 54ff.; zum Vollzugsdefizit im Artenschutzrecht *Hellenbroich*, *Europäisches und deutsches Artenschutzrecht*, 2006, S. 323ff.; *Czybulka*, *Umweltschutzdefizite und Verwaltungskultur*, JZ 51 (1996), S. 596ff.; *Rehbinder*, *Das Vollzugsdefizit im Umweltrecht und das Umwelthaftungsrecht*, 1996, S. 11ff.; *Lübbe-Wolff*, *Vollzugsprobleme der Umweltverwaltung*, NuR 1993, S. 217ff.; instruktiv zum Vollzug von Recht als knappe Ressource *Engel*, *Das Recht der Gemeinschaftsgüter, Die Verwaltung* 30 (1997), S. 465ff.

⁸ Vgl. *Führ*, *Ökologische Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension*, NuR 1998, S. 6ff.

⁹ So auch *Kersten*, *Das ökologische Grundgesetz*, 2022, S. 92; zur Schlüsselrolle des Privateigentums in der kapitalistischen Gesellschaft *Rifkin*, *Access – Das Verschwinden des Eigentums*, 3. Aufl., 2007, S. 104ff.

¹⁰ *Meyer-Abich*, *Aufstand für die Natur*, 1990, S. 125.

¹¹ *Redecker*, *Revolution für das Leben*, 5. Aufl., 2021, S. 19.

¹² Vgl. statt anderer *Weyreuther*, *Die Situationsgebundenheit des Grundeigentums*, 1983; *Parodi*, *Eigentumsbindung und Enteignung im Natur- und Denkmalschutz*, 1984; *Leisner*, *Umweltschutz durch Eigentümer*, 1987; *Ehlers*, *Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt*, in: *VVDStRL* 51 (1992), S. 211ff.; *Osterloh*, *Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt*, *DVBf* 1991, S. 906ff.; *Kimminich*, *Die Eigentumsgarantie im Natur- und Denkmalschutz*, NuR 16 (1994), S. 261ff.; *Backes*, *Naturschutz und Eigentum – Sechs Thesen zu einem schwierigen Spannungsverhältnis*, in: *Tomuschat* (Hrsg.), *Eigentum im Umbruch*, 1996, S. 200ff.; *Kube*, *Eigentum an Naturgütern*, 1999; *Mengel*, *Naturschutz, Landnutzung und Grundeigentum*, 2004; *Sellmann*, *Die Eigentumsgarantie im Umwelt- und Energierecht*, in: *Brandt/Smeddinck* (Hrsg.), *Grundgesetz und Umweltschutz*, 2004, S. 41ff.; *Blasberg*, *Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebens-*

massiven ökologischen Krisen, die nicht nur global, sondern auch hierzulande immer spürbarer werden, überzeugende Antworten gefunden worden wären. Stattdessen erreichen die Krisen der Natur immer neue erschreckende Ausmaße. Als in den 1980er Jahren einzelne Rechtswissenschaftler*innen erste Vorschläge für eine Neukonfiguration des Natur-Eigentum-Verhältnisses unterbreiteten,¹³ war es täglich eine Tier- oder Pflanzenart, die ausstarb.¹⁴ Heutzutage sind mehr als eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht – eine Rate, die mindestens dutzende bis hunderte Male höher liegt als in den vergangenen zehn Millionen Jahren.¹⁵ Das Ausmaß der planetaren ökologischen Krisen führt immer eindringlicher vor Augen, dass es nicht mehr nur allein darum gehen kann, aus etwaigen ethisch-moralischen Gründen zugunsten der Natur einen eigentumsrechtlichen Diskurswechsel einzuleiten, sondern dass die natürliche Lebensgrundlage der Menschen höchstselbst und umfassend auf dem Spiel steht.

I. Eigentum als Grund für die großen ökologischen Krisen?

Könnte das Privateigentum ein entscheidender Grund, wenn nicht gar der wahre Übeltäter („the real culprit“) sein, der hinter dem Klimawandel, der globalen Umweltverschmutzung und dem Artensterben steckt?¹⁶ Kritik an Eigentum als naturschädlich, gar naturfeindlich, ist als solche nicht neu. Insbesondere Umweltrechtler*innen sowie umweltethische, tiefenökologische und ökofeministische¹⁷ Stimmen sind traditionell oft eigentums skeptisch und erblicken in der bestehenden Eigentumsordnung seit geraumer Zeit einen maßgeblichen Grund für

grundlagen, 2008; *Bosselmann*, Property Rights and Sustainability: Can They be Reconciled?, in: Grinlinton/Taylor (Hrsg.), Property Rights and Sustainability, 2011, S. 21ff.; *Jeromin*, Naturschutz versus Eigentumsfreiheit, NuR 32 (2010), S. 301ff.; *Shirvani*, Umweltschutz und Eigentum, EurUP 2016, S. 121ff.

¹³ Detlef Czybulka gehört zu den frühen und bis heute wenigen Stimmen in der deutschen Rechtswissenschaft, die immer wieder nachdrücklich eine grundlegende Überprüfung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Eigentumsgarantie und Natur angemahnt haben. Ihm ist es insbesondere zu verdanken, dass der Begriff der Ökologiepflichtigkeit in den juristischen Sprachgebrauch Einzug gehalten und an Konturen gewonnen hat, so schon in der Veröffentlichung seines Habilitationsvortrag: *Czybulka*, Eigentum an Natur, NuR 1988, S. 214ff.; später dann z.B. *ders.*, Zur Ökologiepflichtigkeit des Eigentums, in: *ders./Bauer/Kahl/Voßkuhle* (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 90ff.; und in jüngster Zeit *ders.*, Die Ökologiepflichtigkeit der Eigentümer natürlicher Lebensgrundlagen, EurUP 2021, S. 2ff.

¹⁴ Vgl. *Murswiek*, Freiheit und Freiwilligkeit im Umweltrecht, JZ 43 (1988), S. 985.

¹⁵ *IPBES*, Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, 2019, S. 11f.

¹⁶ *Babie*, Idea, Sovereignty, Eco-colonialism and the Future, Griffith Law Review 19 (2010), S. 530.

¹⁷ Grundlegend *Plumwood*, Feminism and the mastery of nature, 1993; *Merchant*, Der Tod der Natur, 2020.

die stetige Verschlechterung des Zustands der Natur.¹⁸ Nicht selten wurde aus dieser Kritik die Konsequenz gezogen, dass Eigentum als solches unvereinbar sei mit einer nachhaltigkeitsorientierten und ökologischen Gesellschaftsordnung.¹⁹ Eigentum wirke, so der Philosoph Tilo Wesche, „wie ein Brandbeschleuniger für die Ökologiekrisen“:

„Denn mithilfe von Eigentumsrechten wird die Natur in eine beherrschbare Sache verwandelt, über die ihre Eigentümer frei bestimmen. Diese Sachherrschaft wird als das Recht ausgeübt, Naturgüter wie jede andere Sache nutzen zu dürfen. Eigentumsrechte berechtigen zu freiem Gebrauch und Verbrauch der Naturgüter. Sie verleihen dem Zugriff auf Naturgüter Legitimität und Legalität [...], und ebendiese Verfügungsmacht führt dazu, dass eine letztlich unbeherrschbare Natur sich gegen den Menschen erhebt und deren Selbsterhaltung bedroht.“²⁰

Das Eigentum sei daher wie „der sprichwörtliche Elefant im Raum“, ²¹ welcher die ökologischen Krisen wesentlich mitverursacht hat, aber in dieser Konsequenz kaum zur Sprache kommt. Der französische Philosoph Michel Serres sah im Eigentum den eigentlichen Grund für die Zerstörung der Erde durch Umweltverschmutzung: „Die Verschmutzung kommt von der Aneignung und umgekehrt.“²² Er postulierte, dass nicht Arbeit oder Okkupation durch das Einschlagen eines Zaunes, sondern die absichtliche, für Dritte deutlich wahrnehmbare Verschmutzung die ursprünglichste Form der Aneignung ist, welche sich nicht nur bei Menschen, sondern auch schon im territorialen Verhalten von Tieren beobachten lässt.²³ Doch Serres' Anknüpfung an verhaltensbiologische Erkennt-

¹⁸ Beispielsweise sind für *Cullinan*, *Wild Law*, 2. Aufl., 2011, S. 158, die „present forms of law and governance [...] not only unhelpful but positively obstructive“, wozu er ausdrücklich auch das naturverdinglichende Eigentumsrecht zählt. David R. Boyd hat in seinem einflussreichen Werk „*The Rights of Nature*“ drei zentrale Gründe für die ökologischen Krisen identifiziert: den Anthropozentrismus, d.h. die Überzeugung, dass der Mensch von der übrigen Natur getrennt und ihr überlegen ist, die Ideologie des Wirtschaftswachstums und das Eigentum, vgl. *Boyd*, *The Rights of Nature*, 2017, S. xxii f. In diesem Sinne argumentierte auch der Philosoph Klaus Michael Meyer-Abich, dass der „Eigentumsabsolutismus [...] im 19. Jahrhundert zur Sozialen Krise und im 20. Jahrhundert zur Naturkrise der Industriegesellschaft geführt“ habe, so *Meyer-Abich*, *Mit-Eigentum und Würde der Natur im Zeitalter der Wirtschaft*, in: Roßnagel/Neuser (Hrsg.), *Reformperspektiven im Umweltrecht*, 1996, S. 21.

¹⁹ So argumentierte z.B. der Begründer der tiefenökologischen Bewegung, Arne Næss: „Mit der Ideologie des Privateigentums hat die Ökosophie freilich nichts im Sinn. Das heißt, die Vorstellung, dass Norwegen dem norwegischen Volk oder dem norwegischen Staat gehört, ist ganz falsch. Denn die Ressourcen der Erde sind nicht nur für den Menschen da. Rein juristisch betrachtet, kann ein Wald vielleicht Privateigentum sein, doch wenn der Besitzer die Lebensgrundlagen für die in diesem Wald heimischen Lebensformen zerstört, verstößt er gegen die Gleichheitsnorm“, so bei *Næss/Rothenberg*, *Die Zukunft in unseren Händen*, 2013, S. 289.

²⁰ *Wesche*, *Die Rechte der Natur*, 2023, S. 19.

²¹ *Wesche*, *Die Rechte der Natur*, 2023, S. 23.

²² *Serres*, *Das eigentliche Übel*, 2009, S. 69.

²³ Serres' „Öko-Version“ des berühmten Zitats von Jean-Jacques Rousseau lautet daher

nisse als Muster für die Eigentumsbegründung verweist zugleich auf die Allgegenwärtigkeit von Prozessen der Naturaneignung nicht nur in menschlichen Gesellschaften, sondern überall da, wo sich Lebewesen Räume und Ressourcen teilen. Das Grundbedürfnis nach Aneignung ist den Menschen nicht vorbehalten. Nur hat das Recht auf Eigentum in den dominanten menschlichen Rechtsordnungen das natürliche Gewand aus Suffizienz und Symbiose abgelegt. Das klassisch-libertäre Eigentumsdenken der Neuzeit hat maßgeblich zu Ausbeutung und Übernutzung der Natur beigetragen.²⁴

II. Der Einwand des bedrohten Eigentums

Doch die Eigentumsgarantie ist für die meisten Menschen auch ein unverzichtbares Symbol für den demokratischen Rechts- und Verfassungsstaat. Das Recht am Eigentum wird heutzutage in zahlreichen Verfassungen, aber auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵ und in regionalen Menschenrechtskonventionen²⁶ gewährleistet.

Umweltrechtliche Beschränkungen schüren Ängste vor einem drohenden Bedeutungsverlust des Eigentums.²⁷ Im verfassungsrechtlichen Schrifttum wird in Anknüpfung an einen Beitrag von Sendler²⁸ aus dem Jahr 1982 so auch gern die Frage aufgeworfen: „Gefährdet das Grundeigentum den Umweltschutz oder der Umweltschutz das Eigentum?“²⁹ Die Gefährdungslage scheint sich für einige ei-

auch: „Das erste Lebewesen, das ein Terrain einschloss, indem es auf die Außenlinie pinkelte, wurde dessen erster Besitzer und gleichzeitig dessen erster Verschmutzer“, vgl. *Serres*, *Das eigentliche Übel*, 2009, S. 69.

²⁴ *Coyle/Morrow*, *The Philosophical Foundations of Environmental Law: Property, Rights and Nature*, 2004, S. 10.

²⁵ Art. 17 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948).

²⁶ So ist z.B. in Art. 21 Abs. 1 der interamerikanischen Menschenrechtskonvention (1969) niedergelegt: „Everyone has the right to the use and enjoyment of his property. The law may subordinate such use and enjoyment to the interest of society“; das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK statuiert in Art. 1 Abs. 1: „Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen“; Art. 14 der Banjul-Charter (1981) sieht vor: „The right to property shall be guaranteed. It may only be encroached upon in the interest of public need or in the general interest of the community and in accordance with the provisions of appropriate laws“, vgl. hierzu *Kriebaum/Schreuer*, *The Concept of Property in Human Rights Law and International Investment Law*, in: *Breitenmoser/Ehrenzeller/Sassòli* (Hrsg.), *Human Rights, Democracy and the Rule of Law*, 2007, S. 743ff.

²⁷ Vgl. kritisch *Bosselmann*, *Ökologische Grundrechte*, 1998, S. 111f.

²⁸ *Sendler*, *Wer gefährdet wen: Eigentum und Bestandsschutz den Umweltschutz – oder umgekehrt?*, UPR 1983, S. 33ff.

²⁹ *Depenheuer/Froese*, Art. 14, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, *GG-Kommentar*, Band 1, 7. Aufl., 2018, Rn. 336.

ner eindeutigen Zuordnungsbareit zu entziehen.³⁰ Gerade in der älteren Literatur wurde dem Individualinteresse von Eigentümer*innen gegenüber dem Naturschutz als Gemeinwohlbelang ein zum Teil kategorischer Vorrang zuerkannt.³¹ In dieser Deutlichkeit dürfte die unverhohlene Privilegierung von Individualinteressen heutzutage kaum noch vertreten werden,³² auch, weil sich die Sorge vor der Aushöhlung des Eigentumsrechts nicht in dem befürchteten Maße zu bewahrheiten scheint. Das Recht von Eigentümer*innen auf Umweltverschmutzung gehört für die herrschende Lehre noch immer zum verfassungsrechtlich garantierten Eigentum hinzu.³³ Der Gebrauch des Eigentums erscheint so geradezu als „Quelle der Umweltgefahren“.³⁴ Ob Eigentümer*innen ihr Eigentum zum Wohle³⁵ oder zu Lasten der Natur gebrauchen, liegt oft allein in ihrem freien Ermessen. Jens Kersten hat vor diesem Hintergrund ganz grundlegend gefragt:

„Wäre es nicht besser, das Eigentum und damit auch das Eigentum an der Natur schlicht abzuschaffen? Oder sollten wir uns nicht (endlich) daran machen, ökologische Formen des Eigentums zu entwickeln?“³⁶

³⁰ „Einerseits erscheint das Freiheitsrecht des Eigentümers als Gefahr für den Umweltschutz, andererseits als Bollwerk gegen staatliche Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes“, so *Depenheuer/Froese*, Art. 14, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, Band 1, 7. Aufl., 2018, Rn. 336.

³¹ Vgl. *Leisner*, Sozialbindung des Eigentums, 1972, S. 88ff.; *ders.*, Eigentumsschutz – im Naturschutzrecht eine Ausnahme?, DÖV 1991, S. 781ff.

³² Vgl. aber den geradezu zynischen Kommentar von *Stürmer*, Leben, Freiheit und Eigentum, in: Schwäbisch Hall-Stiftung (Hrsg.), Kultur des Eigentums, 2006, S. 117, welcher das Eigentum selbst als bedrohte Art stilisiert: „Wir leben in der Epoche des Artensterbens. Bisher ist darin für das Eigentum keine Ausnahme vorgesehen. Das Grundgesetz schützt zwar, wie es einer ordentlichen Verfassung zukommt, im Prinzip das Eigentum, ist jedoch gegen den sauren Regen machtlos, den der unaufhaltsam wachsende Daseinsvorsorge- und Umverteilungsstaat Tag und Nacht darüber gießt. Mehr noch, indem es eine nach oben offene Sozialpflichtigkeit des Eigentums postuliert und seit mehr als einer Generation auch im Namen der Umwelterhaltung den Zugriff zum Würgegriff verdichtet, fördert es die Erosion der vorletzten Bastion, welche die Freiheit hat, des Eigentums. Die letzte ist die Menschenwürde [...]“.

³³ Vgl. im Einzelnen dazu § 11 II.

³⁴ *Isensee*, Die Ambivalenz des Eigentumsgrundrechts, in: *Ossenbühl* (Hrsg.), Eigentums-garantie und Umweltschutz, 1990, S. 3.

³⁵ So wird beispielsweise bereits seit einigen Jahrzehnten für das Grundeigentum die potentielle Interessenparallelität zwischen Eigentums- und Naturschutz betont, welche jedoch vielfach einzelfallabhängig ist, vgl. *Krause*, Die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums im Naturschutzrecht, 1996, S. 22.

³⁶ *Kersten*, Das ökologische Grundgesetz, 2022, S. 94; zugunsten einer ökologischen Neukonzeption von Eigentum statt vieler auch *Guth*, Law for the Ecological Age, Vermont Journal of Environmental Law 9 (2008), S. 434ff.; *Anderson*, Human Rights Approaches to Environmental Protection: An Overview, in: *ders./Boyle* (Hrsg.), Human Rights Approaches to Environmental Protection, 1996, S. 8; *Harding*, Practical Human Rights, NGOs and the Environment in Malaysia, in: *Boyle/Anderson* (Hrsg.), Human Rights Approaches to Environmental Protection, 1996, S. 232; *Bosselmann*, Property Rights and Sustainability, in: *Grinlinton/Taylor* (Hrsg.), Property Rights and Sustainability, 2011, S. 27; *Frazier*, The

III. Eigentum als ein Ausweg aus den ökologischen Krisen? – Gang der Untersuchung

Damit ist die Frage angerissen, welche auch der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegt: Kann Eigentum auch ein Schlüssel zur Lösung der ökologischen Krisen sein, und wenn ja, wie sollte es ausgestaltet werden? Das Anliegen dieser Arbeit ist es, Wege zu einer Ökologisierung des Eigentums – potentielle wie auch solche, die bereits beschritten werden – aufzuzeigen. Inwiefern ökologische Belange durch Eigentum gefördert oder behindert werden, hängt maßgeblich von drei Grundfragen ab: *Was* kann man sich aneignen? *Wer* kann Eigentum innehaben? Und *wie* ist die Eigentumsbeziehung ausgestaltet? Die Untersuchung ist entlang dieser Grundfragen gegliedert.

Der Beantwortung der ersten Frage dient eine eingehende Bestandsaufnahme rechtlich aneignungsfähig gestellter sowie potentiell aneignungsfähiger Naturelemente (§ 4). Der Fokus liegt hierbei auf dem materiellen Eigentum, wodurch Fragen des geistigen Eigentums, wie Rechte an Gensequenzen, ausgeklammert werden. Dass Naturelemente aber überhaupt in nahezu allumfassender Weise eigentumsrechtlichen Logiken unterworfen wurden, ist die Folge eines historischen Prozesses der Entfremdung der Menschen von der Natur. Diesen Prozess und die damit verbundene Herausbildung des modernen Eigentumsdenkens nachzuzeichnen, ist Gegenstand von § 3.

Im zweiten Teil stehen in §§ 6 bis 8 ausgewählte Eigentumsstrukturen, welche in besonderem Maße dazu geeignet erscheinen, einen ökologischen Eigentumsgebrauch zu gewährleisten, im Fokus. Besonders interessiert in diesem Rahmen die gegenwärtige Entwicklung in verschiedenen Rechtsordnungen weltweit, nicht-humanen Naturelementen eigene Eigentumsrechte zuzuweisen und dadurch speziesübergreifenden Eigentumsordnungen den Weg zu bahnen.

Der dritte und letzte Teil ist der Frage einer Ökologisierung des Eigentumsgebrauchs gewidmet. Das Grundgesetz verfügt mit Art. 14 Abs. 2 GG über einen besonderen Hebel, um das Eigentum naturpflichtig zu stellen. Inwieweit diese Naturpflichtigkeit bislang ausgestaltet wurde, warum das zu kurz greift und auf welchem Wege der ökologische Gebrauch des Eigentums stattdessen gewährleistet werden könnte, wird in den §§ 9 bis 13 behandelt.

Räumlich beschränkt sich die Untersuchung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung in ihrer Einbettung in das Mehrebenensystem des Rechts, wenngleich immer wieder auch vergleichende Blicke in andere Rechtsordnungen geworfen werden. Im Hinblick auf Eigentum als Rechtsinstitut interessieren vorliegend somit besonders die Eigentumsbegriffe

Green Alternative to Classical Liberal Property Theory, *Vermont Law Review* 20 (1995), S. 299ff.; *Szigeti*, A Sketch of Ecological Property: Toward a Law of Biogeochemical Cycles, *Environmental Law* 51 (2021), S. 47ff.; *Arnold*, Property as a Web of Interests, *Harvard Environmental Law Review* 26 (2002), S. 281.

des Grundgesetzes und des Zivilrechts. Beide Eigentumsbegriffe – Art. 14 GG und § 903 BGB – beeinflussen sich gegenseitig, ohne aber identisch zu sein. Der zivilrechtliche Eigentumsbegriff ist im Einklang mit dem Eigentumsbegriff des Grundgesetzes zu verstehen und somit auch dem Verfassungswandel unterworfen.³⁷ Weil der Eigentumsbegriff des Grundgesetzes wiederum normgeprägt ist und somit aus der Gesamtheit aller verfassungsmäßigen Gesetze gewonnen wird,³⁸ bezieht er sich zugleich maßgeblich auf den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff.³⁹ Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie erstreckt sich jedoch nicht nur auf das Sacheigentum, sondern weit darüber hinaus auf alle vermögenswerten Rechtspositionen.⁴⁰ Das Eigentum des Grundgesetzes soll, in den Worten des Bundesverfassungsgerichts, dem „Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich [sicherstellen] und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens [...] ermöglichen“.⁴¹ Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff lässt sich daher nicht allein in Anlehnung an das Zivilrecht, insbesondere § 903 BGB, bestimmen.⁴² Es gibt nach dem Grundgesetz auch kei-

³⁷ Rütters, Diskurs als Motor juristischen Erkenntnisfortschritts, JZ 2015, S. 245f.; Althammer, in: Staudinger, BGB-Kommentar, Buch 3, Neubearbeitung 2020, Einl. zu §§ 903ff., Rn. 18.

³⁸ Wegweisend hat diesbezüglich das Bundesverfassungsgericht konstatiert: „Welche Befugnisse einem Eigentümer in einem bestimmten Zeitpunkt konkret zustehen, ergibt sich vielmehr aus der Zusammenschau aller in diesem Zeitpunkt geltenden, die Eigentümerstellung regelnden gesetzlichen Vorschriften. Ergibt sich hierbei, daß der Eigentümer eine bestimmte Befugnis nicht hat, so gehört diese nicht zu seinem Eigentumsrecht. [...] Nach der objektiv-rechtlichen Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes steht dem Grundstückseigentümer – von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen – kein Recht zu, im Rahmen der Grundstücksnutzung auf das Grundwasser einzuwirken. Durch die Anwendung des Gesetzes wird daher ein solches Recht nicht entzogen. [...] Die Anwendung dieser Vorschrift aktualisiert lediglich eine vom Gesetzgeber getroffene Regelung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG; sie verlaublicht die dem Eigentümer gezogenen Schranken bei der Ausübung seines Eigentumsrechts. [...] Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Eingriff die Nutzung des Grundwassers selbst zum Ziele hat oder ob er lediglich eine lästige Begleiterscheinung einer anderen Zwecken dienenden Maßnahme ist. Das Grundstückseigentum umfaßt nicht die Befugnis zur Nutzung des Erdkörpers, die nur im Rahmen einer zulassungspflichtigen Grundwasserbenutzung verwirklicht werden kann“, vgl. BVerfGE 58, 300 (336f.); nach der Gegenansicht ist Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG kein „Eigentum nach Gesetz“. Es sei daher begrifflich aus der Verfassung selbst zu gewinnen, vgl. Leisner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 173, Rn. 41.

³⁹ In diesem Sinne statt vieler Althammer, in: Staudinger, BGB-Kommentar, Buch 3, Neubearbeitung 2020, Einl. zu §§ 903ff., Rn. 18; Brydel/Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Band I, 7. Aufl., 2021, Art. 14 GG, Rn. 25; Depenheuer/Froese, Art. 14, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, Band 1, 7. Aufl., 2018, Rn. 34.

⁴⁰ BVerfGE 89, 1 (6); Brydel/Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Band I, 7. Aufl., 2021, Art. 14 GG, Rn. 23.

⁴¹ BVerfGE 24, 367 (389) – „Hamburgisches Deichordnungsgesetz“.

⁴² So aber dezidiert Leisner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 173, Rn. 10: „Das Grundrecht des Eigentums schützt alle Rechtspositionen, kraft derer ein Grundrechtsträger befugt ist, mit einem vermögenswerten Recht nach Belieben zu verfahren

Stichwortverzeichnis

- Aichi-Biodiversitätsziele 152
Allgemeine Erklärung der Rechte von Mutter Erde 40, 221
Allmende 201
– Einschränkung von Allmenderechten 95
– ~ im Frühmittelalter 61
– Tragik der ~ 163, 176, 208, 302
Allmendegüter 163
– nachhaltige Verwaltung von ~ 142
Aneignungsverbote 137, 147, 161
Animal-Aided Design 251
Annexfreiheiten 107
– Baufreiheit 107
– Jagdrecht *siehe* Jagdrecht
Arbeitstheorie 70–79, 223–226, 338 f.
Artensterben 3, 8
Atmosphäre, Aneignung von der 131
Ausgleichsfläche *siehe* Ökopunkte
- Bergbauberechtigung
– Betriebsplanzulassung als Inhalts- und Schrankenbestimmung 117
– grundrechtlicher Schutz 116–118
– Konflikte mit Oberflächeneigentum 118
– und Eigenrechte der Natur 237
Besiedelung des amerikanischen Kontinents 64, 74
Bewirtschaftungsordnung, öffentlich-rechtlich
– für Luft 124
– für Ökosystemleistungen 155 f.
– für Wasser 121
Biodiversität 3, 162, 251, 301–303, 325
– Eigentum an 133 ff.
Biozentrismus *siehe* Mensch-Natur-Verhältnis, ökozentrisch
- Boden 110–113
– als Kohlenstoffsенke 131–133
Bodenorganismen 110, 112 f.
Bodenschätze *siehe* Grundeigentum
Brennstoffemissionshandelsgesetz 130
Bruttoinlandsprodukt 346, 351
Buen Vivir 212, 228
Bündeltheorie 91–93, 184, 283, 332
Bundesgerichtshof
– Buchendom-Urteil 301
– Grünflächen-Urteil 300
Bundesjagdgesetz 140–147
Bundesnaturschutzgesetz 29, 137, 148, 153, 215, 307, 316, 329
Bundesverfassungsgericht
– Boxberg-Entscheidung 301
– Denkmalschutz-Beschluss 311, 316
– Grundstücksverkehrsgesetz 110
– Hamburgisches Deichordnungsgesetz 166, 377
– Nassauskiesungsbeschluss 121, 192, 303
– Pflichtexemplar-Entscheidung 311
– Tierpräparations-Entscheidung 136, 339
– Tollwut-Entscheidung 134
– Wasserpfeffig-Entscheidung 123
Bundesverwaltungsgericht
– Badehütten-Urteil 300
– Herrschinger-Moos-Entscheidung 302 f.
– Pappelanbau-Urteil 300
- circular economy* *siehe* Kreislaufwirtschaft
CITES *siehe* Washingtoner Artenschutzabkommen
Coase-Theorem 176 f.
Code Civil 83, 95, 106, 184, 270, 333

Dereliktion *siehe* Eigentumsaufgabe
dominium utile *siehe* Eigentum
Dust Bowls 328

ecological economics 344 f.

- Eigenrechte der Natur 211 ff.
 – Bayerische Verfassung 246
 – Ecuador, Verfassung von 220, 229, 261
 – eigene Eigentumsrechte 222, 249 f.
 – für Primaten 243–246
 – ~ und bestehende Eigentumsordnung 226
 – ~ und Privateigentum 249 ff.
 – ~ und urbaner Raum 250–253

Eigentum verpflichtet, Art. 14 Abs. 2
 GG 289 ff.

Eigentum

- Abstrahierung 93–95
- als „geronnene Arbeit“ 103, 312
- als Gabenbeziehung 337–342
- als Interessennetz 284, 335
- als Obhut 256–262
- als soziale Funktion 282, 284–288
- Aufwertung zum *ius* 65 f.
- Baum-Theorie, italienisch 283 f.
- Dephysikalisierung 82, 87–93
- *dominium utile* 61, 188
- *dominium* 58, 63 f., 66, 273, 283
- drohender Bedeutungsverlust 7
- Gemeineigentum 62, 66, 200–209, 337
- geteiltes ~ 61–63, 98, 187, 337
- hybrides ~ 168
- im römischen Recht 17, 57–60, 65 f., 70, 93 f., 133 f., 139, 161, 183, 187, 269 f.
- Neues Eigentum, Konzept des 32
- Pflichtdimensionen 277, 280
- Privatnützigkeit 359
- Produzent*inneneigentum 195–197
- regulatorisches ~ (*regulatory property*) 168
- Resilienz des ~ 377
- Schranken des ~ 269–275
- Verbot des schädlichen Gebrauchs (Bündeltheorie) 333

Eigentümer*innenbelieben 179, 292

Eigentumsaufgabe 181–188

Eigentumsbegriff

- des Pandektenrechts 93 f.
- einheitlich 93–95, 331
- faschistisch 283
- germanisch 269 f.
- römisch 269 f.
- verabsolutiert 85 f.
- verfassungsrechtlich 10 f., 279–281
- zivilrechtlich 10 f., 270–273, 276–279, 292

Eigentumsinhalt 272

Eigentumsrecht

- als Pflichtrecht 257, 276
- als Teilhaberecht 30–32, 101, 136
- als umfassendes Herrschaftsrecht 87
- als Willkürfreiheit 81–86
- als Wirtschaftsgrundrecht 359–361
- Erhaltungsvorbehalt 340
- Individualinteresse 8, 289
- Inhalts- und Schrankenbestimmung 108, 113 f., 116, 127, 129, 145, 148, 205, 246, 279, 292, 303 f., 310
- menschenrechtliche Gewährleistung *siehe* Menschenrechte und Eigentum
- Recht auf Eigentum 32
- Sozialbindung 99, 114, 267, 269, 272
- Verwirkung 341

Eigentumswissenschaften 12

Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 GG 256–259

Emissionsbefugnis 128

Emissionshandelsrecht 128–130

– Emissionszertifikate 128–130

Enclosure *siehe* Grundeigentum

Endowment-Theorie 174

Enteignung 228, 240, 249, 303

environmental economics 344

Erd-Charta 25

Estrellita-Entscheidung 230

EU-Entwaldungsverordnung 147

EU-Holzhandelsverordnung 147

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 146

Externalitäten

- negativ 17, 167, 208, 337
- positiv 158, 170, 320

Fast Fashion 186

Fischerei 161

– Fangquotensysteme 168

Fischereirecht 141

- Flächenagenturen *siehe* Ökopunkte
 Flurbereinigungsrecht 114–116, 362
 Formationstheorie *siehe* Arbeitstheorie
 Fragmentierung, Tragik der 301 f.

 Gabentheorie 338–342
 Gaia-Theorie 40
 Gemeinwohl 361
 – Interessensparallelität 343, 364 f.
 Genossenschaft 201–203
 – von Gesetzes wegen *siehe* Jagdrecht
 Geothermie 116
 Gesamtrechnung, umweltökonomisch 350 f.
 Gesetz über die Rechte von Mutter Erde (Bolivien) 230
 Gewerberecht 21 f.
 Grundbuch 106
 – Eintragung als Akt der Aneignung 96f.
 Grundeigentum
 – Bodenrechtsreform 98
 – Bodenschätze 28, 116–120
 – *Code Rural* (1791) 95
 – Eigentum an Bodenlebewesen 113
 – Einfriedungen (*enclosure movements*) 95
 – Emissionsbefugnis 22
 – Flurbereinigungsrecht 113
 – Grund und Boden 106 ff., 109 f., 206, 278, 358
 – Grundstücksverkehrsrecht 113
 – im Mittelalter 61
 – Kohlenstoffspeicher 132
 – Nutzungsmöglichkeiten 107–109, 121 f., 302
 – ökologischer Grundbestand 113
 – Situationsgebundenheit 113, 294, 300–306, 312 f., 335
 – Unvermehrbarkeit 110
 Grundpflichten 191, 256–260, 265 ff.
 – einfachgesetzliche Inhaltsprägung 367–370
 Grundstücksverkehrsgesetz 114
 gute fachliche Praxis 369
 Güter, öffentliche 163

 Handstraßregelung 148
harmony with nature 41
 Haustierte *siehe* Tiere

 Hegepflicht 143 f., 320
 Herrenlosigkeit 26, 78, 113, 116, 123, 136, 143, 148, 160–162
 Herrschaftsauftrag
 – ~ im 18. und 19. Jahrhundert 79–86
 – ~ in der deutschen Rechtslehre des 19. Jahrhunderts 86 f.

in dubio pro natura 229
 Individualinteresse *siehe* Eigentumsrecht
 Institutsgarantie des Art. 14 GG 109, 166
 Internationaler Gerichtshof, Nuklearwaffen-Gutachten 15
ius abutendi 184, 228, 337, *siehe auch* Missbrauch des Eigentums

 Jagdgenossenschaft *siehe* Jagdrecht
 Jagdrecht 18, 138–147
 – Abtrennung des Jagdausübungsrechts 140
 – Annexrecht zum Grundeigentum 107f., 144
 – Aufgabenstellung 143–145
 – Jagdgenossenschaft 141–143

 Klimawandel 3, 127–131, 306, 362
 Klubgüter 163
 Knappheit 76, 90, 163, 223
 Kohlenstoffsinke *siehe* Grundeigentum
 Kommodifizierung *siehe* Natur
 Kompensationsflächen *siehe* Ökopunkte
 Kreislauf
 – globaler Stoff~ 44, 189
 – Kohlenstoff~ 131
 – neu, destruktiv 189
 Kreislaufwirtschaft 368
 Kreislaufwirtschaftsgesetz 191
 künftige Generationen 77, 215 f., 335 f.
 Kynismus 36
 Kyoto-Protokoll 132

 Lebendigkeit 220
 Lehnswesen 61–63
 Leidensfähigkeit 149, 219
Ley de Derechos de la Madre Tierra 220
 Licht 125 f., 163
 Linearwirtschaft 189
 Luft 123–125
 – als freies Medium 124

- Luftsäule 124
- Nutzung durch Emissionen 128

Magna Carta Libertatum 62

Mare liberum 65

Mensch-Natur-Verhältnis

- anthropozentrisch 14–15, 23–25
- biblischer Herrschaftsauftrag 55, 326
- Ehrfurcht vor dem Leben 38 f., 261
- in der Bibel 39, 54–56, 325–327
- in der Vormoderne 51–64
- Ko-Produktion 226, 339
- mechanistisches Weltbild 68 f.
- Monetarisierung 159 f., 349, 354
- ökozentrisch 34
- Pantheismus 37
- Säkularisierung 13, 67
- speziesübergreifende Gemeinschaft 38, 250 f.
- Subjekt-Objekt-Dichotomie 215, 253
- Trennung von Menschheit und Natur 14–15, 52
- weicher, geläuterter Anthropozentrismus 42

Menschenrechte und Eigentum

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 7, 100
- Banjul-Charta 7, 101
- Europäische Menschenrechtskonvention 7, 100 f.
- Interamerikanische Menschenrechtskonvention 7, 101
- ökologische ~ 30
- Recht auf Land 102 f.
- UN-Zwillingspakte 100

Missbrauch des Eigentums 181–188

Montreal-Protokoll 23 f.

Nachbarrecht, *privates* 80, 149 f., 177 f., 252, 270

Nachhaltigkeit

- ~spflichtigkeit 298 f.
- ~sziele 25
- Ursprünge des Nachhaltigkeitsgedankens 18 f.

Nassauskiesungsentscheidung *siehe* Bundesverfassungsgericht

Natur

- „erste“ und „zweite“ Natur 46, 368
- ~verehrung 54

- als Komplex sozioökologischer Systeme 46–48

- Eigenwert der ~ 71

- Entspiritualisierung der ~ 53

- Kommodifizierung 160, 175, 349

- Neoliberalisierung 352

- Prinzip der Nichtvermarktung der ~ 231, 234

- Produktivkraft der ~ 72, 88–90, 286, 339

- Verbesserung der ~ 69–76

- Vertrag mit der ~ 342

Naturbegriff 13–48

Naturdenkmal 19 f.

Naturelemente

- Rechtssubjektivität 213 ff.

- verarbeitete 44–48, 339

Naturkapital 154, 343–351, 358–361

- Begriff 345

Naturkräfte 206 f.

Naturpflichtigkeit 213, 265 ff.

- des Schutzbereiches 294

- praktische Implementierung 367

Naturschätze 206 f.

Neolithische Revolution 53, 223

Obsoleszenz, geplante 194

Okkupationstheorie 64, 69, 223

Ökologie 34

- und Ökonomie 43–48

Ökologiepflichtigkeit 112, 265 ff.

Ökonomie des Teilens 195

Ökopunkte 156 f.

Ökosystem 34, 207, 220, 239

- ~ansatz 24

- Begriff des ~ 34

- Grenzen des ~ 306

Ökosystemfunktionen 231, 352

Ökosystemleistungen 150 ff., 225 f., 343

- ~ des Bodens 111

- Erfassung und Inwertsetzung 356 f.

- Konzept 150–152

- Legaldefinition 152 f.

- Regulierungsleistungen 154

- Unternutzung 154 f.

- Verbot der Aneignung von ~ 229

- Versorgungsleistungen 153

Ökozentrismus *siehe* Mensch-Natur-Verhältnis, ökozentrisch

open access-Ressourcen 164, 199, 207 f.

- Oslo-Manifest 41
- Pachamama* 212, 228
- Payments for Ecosystem Services* *siehe*
Zahlungen für Ökosystemleistungen
- Pflanzen 147–150
- Pflichtrecht *siehe* Eigentumsrecht
- Physiozentrismus 33
- Pilze 148–150
- planetaren Grenzen, Modell der 25
- Preußisches Allgemeines Landrecht 62f.,
95, 277
- Privatnützigkeit *siehe* Eigentum Produkt-
verantwortung 190
- Propertisierung 165, 211
- nicht-traditionell 167 f.
 - traditionell 166
- property rights* *siehe* Theorie der Verfü-
gungsrechte
- public goods* *siehe* Güter, öffentliche
- Recht auf Arbeit 31
- Rechte der Natur *siehe* Eigenrechte der
Natur
- regulatory property* *siehe* Eigentum
- Reichsforstgesetz 282
- res extra commercium* 161
- Reziprozität 341 f.
- Rio-Erklärung über Umwelt und Ent-
wicklung 24
- Robbenklage 215
- Rohstoffsicherungsklausel 119
- römisches Recht
- anthropozentrische Ausrichtung 56–
58
 - *lex aeterna* 57 f.
- Rücknahmepflichten 191 f.
- Sachwalterschaft 42, 176, 321–331,
339–342
- Sachwaltung *siehe* Sachwalterschaft
- Säuleneigentum 107
- Schöpfungserzählungen *siehe* Mensch-
Natur-Verhältnis, biblischer Herr-
schaftsauftrag
- Schutz der natürlichen Lebensgrundla-
gen, Art. 20a GG 26–29, 43, 135,
144, 215 f., 259, 267 f., 299, 335 f.,
372
- Sharing Economy* 195
- Situationsgebundenheit *siehe* Grundei-
gentum
- Soil Erosion Act* 328
- Sozialbindung *siehe* Eigentumsrecht
- soziale Funktion *siehe* Eigentum
- Sozialisierung *siehe* Vergesellschaftung,
Art. 15 GG
- Stewardship* *siehe* Sachwalterschaft
- Sumak Kawsay* 212, 228
- Te Awa Tupua Act*, Neuseeland 235
- Te Urewera Act*, Neuseeland 236
- Theorie der Verfügungsrechte 227 f.
- Tiefenökologie 22 f., 260 f.
- Tiere 68, 133 ff.
- Eigentumserwerb an Wildtieren 136–
138
 - Eigentumsfähigkeit 133 ff.
 - Haus- und Nutztiere 135–136, 258
 - Herrenlosigkeit von Wildtieren 113
 - im ecuadorianischen Recht 230
 - im Zivilrecht des 19. Jahrhunderts
93–95
 - Import- und Vermarktungsverbote
137 f.
 - jagdbare Tiere 138–147
 - lebendiges Eigentum 254
 - Mitgeschöpflichkeit 259
 - Rechtskreatur 255
 - Tierprozesse, Mittelalter 213
 - Wildtiere als Eigentümer 249 f.
 - Wildtiere, wandernd 208
 - Willensfreiheit und Vernunft 56 f.,
217 f.
- Tierprozesse *siehe* Tiere
- Tierschutz 37, 134 f., 144, 148 f., 259
- Staatszielbestimmung 135, 259
- Tierschutzgesetz 259
- Tragik der Allmende *siehe* Allmende
- Transaktionskosten 146, 162, 176 f.
- Treibhausgasgesetz 129
- Übereinkommen über den internationalen
Handel mit gefährdeten Arten freile-
bender Tiere und Pflanzen *siehe*
Washingtoner Artenschutzabkommen
- Übereinkommen über die biologische
Vielfalt *siehe* UN-Biodiversitätskon-
vention
- Umweltbegriff 15

- Umweltgesetzbuch 29
- Umweltpflichtigkeit *siehe* Naturpflichtigkeit
- Umweltrecht
 - als Naturnutzungsrecht 16 f.
 - in der Antike 17
 - nach dem zweiten Weltkrieg 21–25
 - Schwächen des ~ 3
- Umweltverschmutzung 3, 6, 154, 165, 231, 241, 296, 372
 - als Form der Aneignung 6
 - Recht von Eigentümer*innen auf ~ 8, 129, 296–299
- UN-Agenda 2030 25
- UN-Biodiversitätskonvention 24, 131, 152
- UN-Deklaration der Rechte indigener Völker 101, 238
- UN-Hochseeschutzabkommen 325
- UN-Weltnaturcharta 25
- UN-Weltumweltkonferenz (1972) 23, 75
- Verantwortung
 - des Menschen für die Schöpfung 37–43
 - Prinzip 42
 - und ökozentrische Denkansätze 41
 - von Eigentümer*innen 173–180
 - von Konsument*innen 193 f.
 - von Produzent*innen *siehe* Produktverantwortung
- Verfassung von Ecuador *siehe* Eigenrechte der Natur
- Verfügungsrechte *siehe* Theorie der Verfügungsrechte
- Vergesellschaftung, Art. 15 GG 99, 203–207
- Verhaltensforschung 223
- Verpackungsgesetz 191
- Verschmutzung *siehe* Umweltverschmutzung
- Vertragsnaturschutz 158, 315
- Vertrauensschutz 312
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand 372
- Vorsorgeprinzip 130
- Wald
 - als Kohlenstoffsenke 132, 159
 - Entwaldung im Mittelalter 17
 - Monokulturalisierung 19
- Wald-Charta (1215) 62
- Washingtoner Artenschutzabkommen 23, 137, 147
- Wasser 14 f., 120–123
 - Grundwasser 120
 - oberirdische fließende Welle 120–122
 - stehende Gewässer 122
 - Wasserentnahmeentgelt 123
 - Wasserhaushaltsgesetz 22, 120 f., 308
- web of interests* *siehe* Eigentum
- Weimarer Reichsverfassung 20, 279–281, 289, 327
- Wert, wirtschaftlicher
 - Gebrauchswert 89
 - Naturwertlehre 224
 - Nutzwert 363
 - Tauschwert 89, 359
 - Wertparadoxon 89
- Wertschöpfungsprozess, natürlich 224–226, 343 ff.
- Whanganui Fluss *siehe* *Te Awa Tupua Act*, Neuseeland
- Wild Law* 35, 40
- Wildtiere *siehe* Tiere
- Wind 125–127
 - Recht der Windnutzung 126 f.
- Zahlungen für Ökosystemleistungen 158–160, 234
- Zeithorizont 178
- Zerstörung *siehe* Missbrauch des Eigentums
- Zertifikate 128–130, 157, 168–170
- Zoopolis 250
- Zoozentrismus 33